

Satzung der Schafhausen Stiftung

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2019, S. 504, in Kraft seit 13.06.2019)

**Erlass durch Beschluss des Rates der Stadt Hildesheim am 04.03.1996,
in der Fassung vom 14.02.2018, erlassen durch Beschluss des Rates am 01.04.2019**

Präambel

Frau Anna Schafhausen, Inhaberin des 1902 von ihrem Vater Franz Schafhausen gegründeten Waffen- und Stahlwarengeschäftes in Hildesheim, verstarb am 10.06.1994 im Alter von 97 Jahren. Mit notariellem Testament vom 05.06.1990 hatte sie die Stadt Hildesheim als Alleinerbin eingesetzt mit der Auflage, mit dem Vermögen eine treuhänderische Stiftung mit dem Namen „Schafhausen Stiftung“ zur Förderung des Pelizaeus-Museums in Hildesheim zu errichten. Der Rat der Stadt Hildesheim nahm dieses Erbe an.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Schafhausen Stiftung“ zur Förderung des Pelizaeus-Museums in Hildesheim.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung i.S. des § 135 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Schafhausen Stiftung mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Kunst und Kultur mit dem erklärten Ziel, allen Unternehmungen des Pelizaeus-Museums, dem Bestand und der Fortentwicklung dieses Museums zu dienen.

Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch

- a) Beihilfen zur Pflege der vorhandenen Sammlungen,
- b) Beihilfen zur Anschaffung neuer Ausstellungsstücke,
- c) Beihilfen zur Leihe von Ausstellungsstücken,
- d) Beihilfen zur Unterstützung von Ausstellungen,
- e) Beihilfen zur Förderung der wissenschaftlichen Unternehmungen des Museums wie z.B. Veröffentlichungen und Grabungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht derzeit aus dem Gebäude Schlesierstraße 11, 31139 Hildesheim, sowie Wertpapieren und Guthaben bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine im Gesamtwert von ca. 3,3 Millionen €. Es wird gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz als Sondervermögen der Stadt Hildesheim getrennt von ihrem Vermögen verwaltet und unterliegt den Vorschriften der Haushaltswirtschaft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen, näheres regelt eine Anlagerichtlinie.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Erbschaften anzunehmen.

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder auch aus diesem selbst und aus dazu ggf. bestimmten Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 8 Kuratorium

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - der/die Direktor/in des Pelizaeus-Museums oder ein von ihm/ihr ernanntes Mitglied,
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hildesheim oder ein von ihm/ihr ernanntes Mitglied,
 - ein vom Rat der Stadt Hildesheim entsandtes Mitglied,
 - der/die Vorsitzende des Freundeskreises Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus Hildesheim e.V. oder ein von ihm/ihr ernanntes Mitglied,
 - der Testamentsvollstrecker bzw. sein Nachfolger.
3. Bis zu zwei weitere Kuratoren/Kuratorinnen können von den geborenen Mitgliedern hinzugewählt werden. Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen möglich.
4. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen

entstandenen Kosten. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Träger beschließen, dass Kuratoren für besonderen Zeitaufwand eine Pauschale gezahlt wird.

§ 9 Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

1. Die Amtszeit der gewählten Kuratoren/Kuratorinnen beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Es sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§ 10 Beschlussfassung

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren und Kuratorinnen, einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden – im Vertretungsfall – des stellvertretenden Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoren/Kuratorinnen am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein/e Kurator/in nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein/ihr Schweigen als Ablehnung.

§ 12 Treuhandverwaltung

1. Der Erbe übernimmt die Verwaltung der Stiftungsmittel als Treuhänder und die Mittelvergabe.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.
3. Eine Kündigung der Treuhandverwaltung ist ausgeschlossen.
4. Für die Verwaltung der Stiftung kann die Stadt Hildesheim einen Kostenbeitrag verlangen, der entsprechend des Arbeitsumfangs festgesetzt wird. Im Sinn der Erfüllung des Stiftungszwecks soll der Verwaltungskostenbeitrag 6 % der Erträge nicht überschreiten.

§ 13 Rechnungslegung

Die Stiftung unterliegt der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Das Kuratorium kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu Ihrer Gültigkeit von der Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim abhängig.

§ 15 Aufhebung

Eine Aufhebung der Stiftung kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder seine weitere Verfolgung durch die Stiftung infolge Verbrauchs des Stiftungsvermögens unmöglich geworden ist. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit und ist vom Rat der Stadt Hildesheim mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu bestätigen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 17 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Im Fall der Auflösung dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 02.04.2019

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister